

Oö. Bauordnung	Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG) idgF. LGBl. Nr. 119/2020							Wasserrechtsgesetz	
	Behörde = Bürgermeister oder Magistrat					Behörde = Bezirkshauptmannschaft		Behörde = Bürgermeister	Behörde = Bezirks- hauptmannschaft
Räume für Heizungsanlagen, Brennstofflagerung	Heizungsanlagen mit festen u. flüssigen Brennstoffen (Achtung: lt. §18 Ölheizungen beim Neubau von Gebäuden nicht mehr zulässig)			Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (ohne Verbindung mit Heizung!)		Gasheizungen u. Gasanlagen		Öllagerung	
Baubewilligung (§ 24) oder Bauanzeige (§ 25) O.ö. BauO	Meldepflicht nach Errichtung (§22)	Anzeigepflicht (§21)	Anzeigepflicht (§21)	Anzeigepflicht (§42)	Anzeigepflicht (§42)	Meldepflicht nach Errichtung (§30)	Bewilligungspflicht (§19 u. §38)	Meldepflicht §31a WRG	Bewilligungspflicht §31a WRG
Neu-, Zu- und Umbau (Einbau) von Heizräumen und Brennstoff- lagerräumen.	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Feuerungs- anlagen bis 50 KW und mit Lagerung bis 5.000l flüssig. Brennstoff	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen 50 bis 400 KW	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen >400 KW oder mit Lagerung > 5.000l flüssig. Brennstoff.	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Lagerstätten für > 100-200l brennbare Flüssigkeit Gefahrenkategorie 2; >600-750l brennb. Flüssigkeit Gefahrenkategorie 3; >1000 - 5000l brennb. Flüssigkeit Gefahrenkategorie 4;	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Lagerstätten für .brennbare Flüssigkeit Gefahrenkategorie 1; über 200l brennbare Flüssigkeit Gefahrenkategorie 2; über 750l brennb. Flüssigkeit Gefahrenkategorie 3; über 5000l brennb. Flüssigkeit Gefahrenkategorie 4;	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von erdgas- versorgten Heizungs- anlagen und sonstige Gasheizungen kleiner als § 19	Errichtung, Betrieb, wes. Änderung von Gasfeuerungsanlagen u. sonstigen Gasanlagen mit Lagerung >35kg verflüssigter Gase; >150l verdichteter Gase; >2m³ Deponie- und Biogase; >24kg gelöster Gase; Sonst.Anlagen zur Erzeugung >2m³ brennbarer Gase/h;	Öllager 1000 l bis 5000kg=6024l.	Öllager über 5000kg=6024l; und alle Öllager in Schutz- od. Schongebieten
Antrag od. Anzeige Projekt 3-fach mit - Lageplan - Bauplan - Baubeschreibung von Planverfasser		Entscheidungsfrist der Behörde 8 Wochen	Entscheidungsfrist der Behörde 3 Monate	Entscheidungsfrist der Behörde 8 Wochen	Entscheidungsfrist der Behörde 3 Monate			formlose Meldung	Antrag: Projekt 3-fach mit - techn. Beschreibung - techn. Zeichnung - Lageplan
		Anzeige: Projekt 2-fach mit - techn. Beschreibung - techn. Zeichnung - Lageplan	Antrag: Projekt 2-fach mit - techn. Beschreibung - techn. Zeichnung - Lageplan	Anzeige: Projekt 2-fach mit - techn. Beschreibung - techn. Zeichnung - Lageplan	Antrag: Projekt 2-fach mit - techn. Beschreibung - techn. Zeichnung - Lageplan		Antrag: Projekt 2-fach mit - techn. Beschreibung - techn. Zeichnung - Lageplan - Eigentümerverzeichnis im Bereich der Schutzzonen -Angaben über Schutzzonen und Sicherheitsabstände		
Fertigstellungs- meldung an Gemeinde	Abnahmebefund für die gesamte Heizungsanlage gemäß § 22 an Gemeinde			Abnahmebefund an Gemeinde		Abnahmebefund an BH und Gde	Abnahmebefund an BH und Gde	Dichtheitsatteste für Tank, Wanne, Leitungen	
	Wiederkehrende Überprüfungen für Feuerungsanlagen (§25): bis 15KW alle 3 Jahre; zwischen 15 und 50 KW alle 2 Jahre, ab 50 KW jährlich.							alle 5 Jahre Überprüfung der Dichtheit lt. §134/Abs. 4 WRG	